

Wirtschaftshilfen in der Corona Krise

Dipl. Kfm. / Dipl. Finanzwirt (FH) Matthias Steger
Steuerberater
www.steger-consulting.de



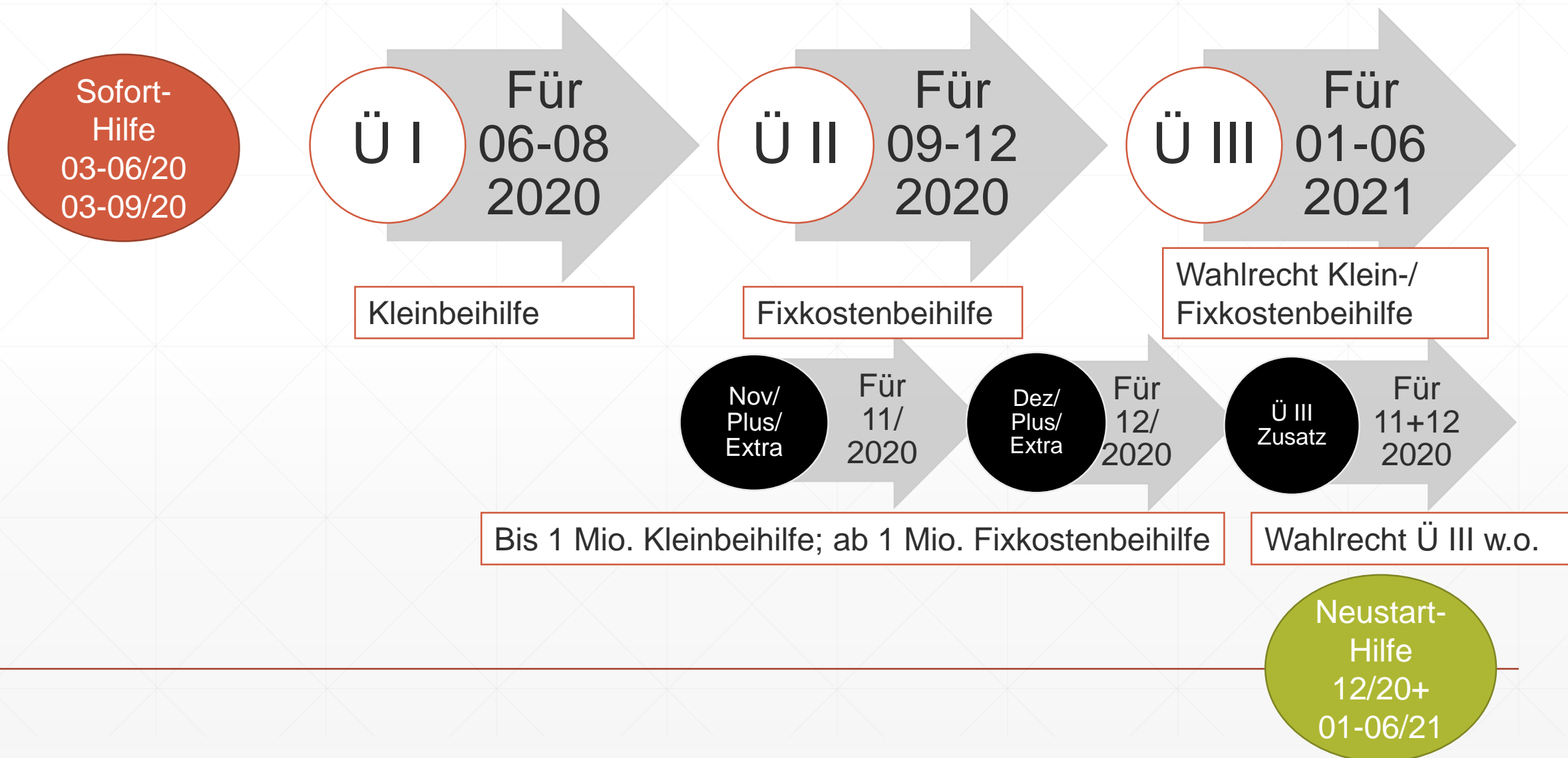
Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.

Themen des Webinars

- Überblick Wirtschaftshilfen Bund
- Anspruchszeiträume und – voraussetzungen
- Wechselspiel Kredite / Beihilfen
- Sonderproblem „Überkompensation“
- Kosten & Kostenförderung

Überblick Wirtschaftshilfen BUND in der Corona-Krise

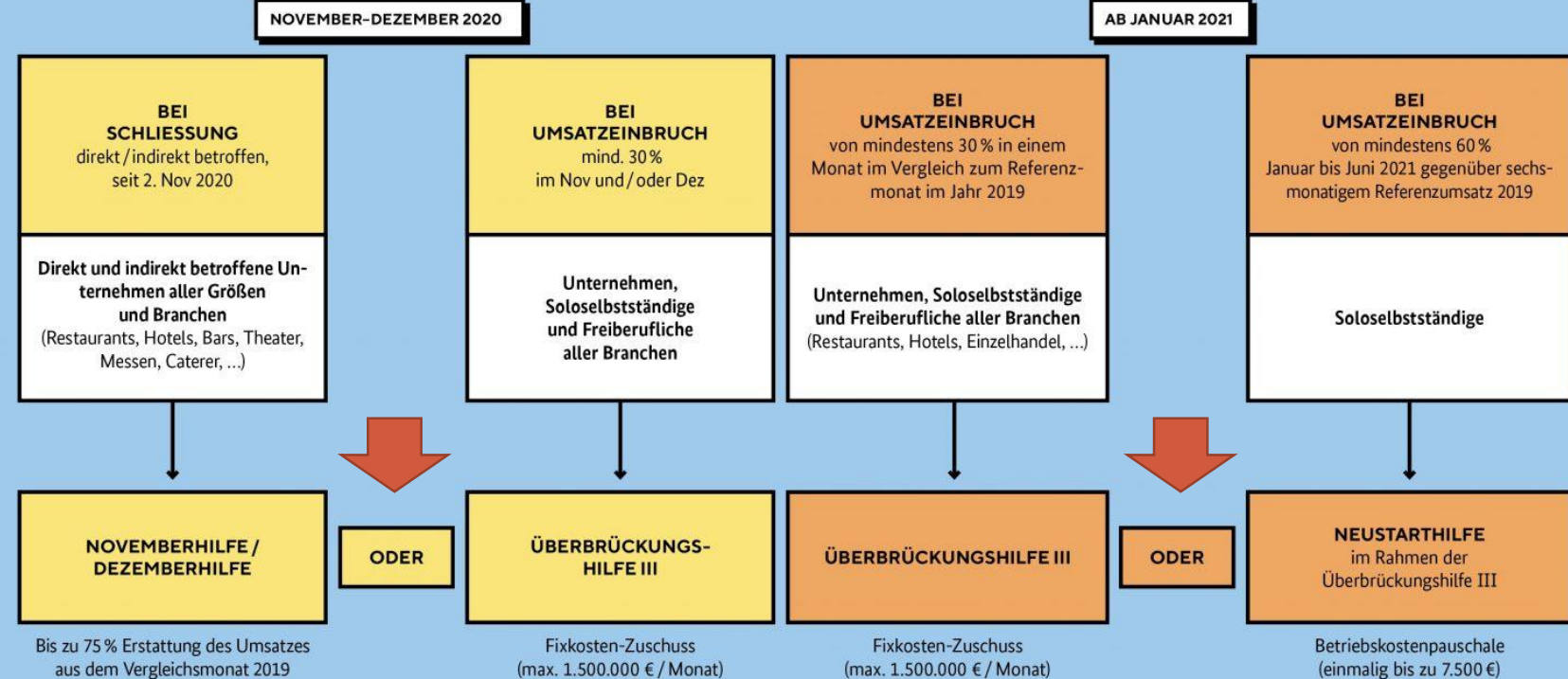
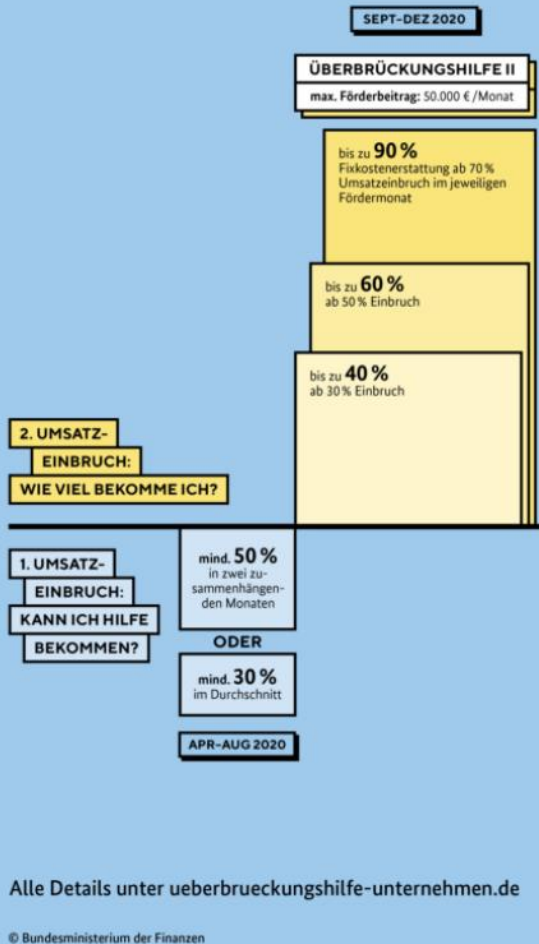
Überblick Hilfsprogramme



Zeitraum
09/2020- 06/2021

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de

© Bundesministerium der Finanzen

Alle Überbrückungshilfen Überblick

	I	II	III	III Nov+Dez.
Umsatzrückgang	Mind. 40%	Mind. 30%	Mind. 30%	Mind. 30%
Vergleich	03-05/2020 mit 03-05/2019	04-08/2020 mit 04-08/2019	09-12/2020 mit 09-12/2019	11+12/2020 mit 11+12/2019
Oder		50% in 2 zusammen- hängenden Monaten		
Förderung	40-70%	40-90%	40-90%	40-90%
Der	Fixkosten	Fixkosten+	Fixkosten++	Fixkosten +++
Plus	entfällt	20% PK-Zuschlag	20% PK-Zuschlag	20% PK-Zuschlag
Maximal	Gestaffelt	50.000 €/ Monat	200.000 €/ Monat/ 1.500.000 € / Mo.*	500.000 €/ Monat 1.500.000 € / Mo.*

* Noch nicht sicher EU Vorbehalt

November/ Dezemberhilfen

	November-Hilfe	November Hilfe Plus	November Hilfe Extra	Dezember-Hilfe	Dezember Hilfe Plus	Dezember Hilfe Extra
Zeitraum	02.11-30.11	02.11-30.11		01.-31-12	01.-31-12	
Fördersatz	75%	75%		75%	75%	
Minimal/ Maximal	5 € - 1.000.000 €	Bis 4 Mio.	4 Mio+1€- „Schaden“	5 € - 1.000.000 €	Bis 4 Mio.	4 Mio+1€- „Schaden“
Direkt betroffen	Schließung gem. Beschluss					
Indirekt betroffen	Zu 80% Umsatz in 2019 mit direkt Betroffenen					
Über Dritte betroffen	Nur berechtigt, bei 80% für Indirekt tätig+ 80% Umsatzrückgang					
Faktisch direkt betroffen	wie direkt betroffen (Bademoden im Schwimmbad)					
Mischbetriebe	80% Umsatz = direkt + indirekt + über Dritte betroffen					

Für die „Extra“ wird der Begriff der Einbußen durch die EU neu geprägt „Schaden“!

Sofort/ Neustarthilfen

	Sofort-Hilfe 03-06 / 08	Neustarthilfe	Reisebus 1.0	Reisebus 2.0
Zeitraum	15.03-31.08	01/2021-06/2021	17.03.-06/2020	07-09/2020
Fördersatz	Umsatzrückgang/ ungedeckte Fixkosten	25% NEU: 50%**	266 € Vorhaltek.+ 76 € Vorleistung/ Tag & Fahrzeug	200 €/ Tag und Fahrzeug
Minimal/ Maximal	5 € - 50.000 €	5 €- 5.000 € NEU: 7.500 €**	26.334 €/ Fahrzeug	13.200 €/ Fahrzeug
Bedingung	Ungedeckte Fixkosten ohne Löhne	50% Umsatzrückgang	Fahrverbot	Fahrverbot
Zusatzbedingung		Solo-Selbständig Haupterwerb 19 keine Ü III	16.03.2020 Inhaber der Genehmigung Kraftomnibus	16.03.2020 Inhaber der Genehmigung Kraftomnibus

** Aufstockung lt. Beschluss vom 19.01.2021 der MPK

Fristen & Termine

	Sofort	Ü I	Ü II	Ü III	November	Dezember
Antrag bis	Abgelaufen	Abgelaufen	31.03.2021	Offen Erst ab 02/2021	30.04.2021	30.04.2021
Nachweis	Offen	31.12.2021	31.12.2021	Offen	31.12.2021	31.12.2021
Abschlag				Bis 100.000 € in 02/2021	maximal 50.000 €	maximal 50.000 €
Differenzen	Rückzahlung, wegen Lohnkosten immer noch unklar (NRW)	Nur Rückzahlung, keine Erhöhung der Förderung möglich	Rückzahlung oder Erhöhung Ü II möglich	Rückzahlung oder Erhöhung Ü III möglich	Rückzahlung oder Erhöhung möglich	Rückzahlung oder Erhöhung möglich

Grundlage für alle Progr.:
Keine Insolvenz per
31.12.2019!

Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten = Kein Anspruch auf Hilfen

Bis 49 Beschäftigte/
10 Mio € Umsatz oder Bilanzsumme

- Insolvenzantrag/ Verfahren bis 31.12.2019 und nicht „überwunden“
- Rettungsbeihilfe (außer diese wurde bis zur Gewährung der Hilfe zurückgezahlt oder Garantie ist erloschen)
- Umstrukturierungsbeihilfe (außer wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfen der Plan erloschen ist)

Ab 50 Beschäftigten/ Mehr als
10 Mio € Umsatz/ Bilanzsumme

- per 31.12.2019
 - Verbrauch 50% Stammkapital
 - Insolvenzverfahren eröffnet und Krise nicht überwunden
 - Buchwertbasierter Überschuldungsgrad über 7,5
 - EBITDA zu Zinsaufwendungen < 1,0

Überkompensation- aktueller Stand

Überkompensation ist zu prüfen oder nicht? Wann? Wie?



Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.

Klassifizierung der Programme (BUND)

	Kleinbeihilfe	De-Minimis	Fixkostenhilfe
<u>Soforthilfe</u> BUND	X		
Ü-Hilfe I	X		
Ü-Hilfe II			X
Ü-Hilfe III	Wahlrecht		Wahlrecht
<u>Nov/Dezemberhilfe</u>			
Bis 1 Mio. €	X	X	
Ab 1 Mio. (Nur Plus/ Extra)			X
<u>z.B. NRW Ü II Plus</u>			X
<u>Reisebus 1.0</u>	X		
<u>Reisebus 2.0</u>			X

Was bedeutet das?

Deminimis

- Max. 200.000 € in 3 Steuerjahren (mit Ausnahmen für Straßengüter-verkehr, LuF, Aquakultur)

Kleinbeihilfen

- Sonderregelung – zusätzliche Kleinbeihilfen bis 800.000 € (mit Sonderregelungen)
- KfW Schnellkredit (und andere werden voll angerechnet)
- Beihilfen für Niedrigverzinsten Darlehen werden nicht angerechnet

Fixkostenhilfe

- Sonderregelung „Erlaubnis der EU“
- Gilt bis 30.06.2021
- Maximal 3 Mio. Zuschuss für **ungedeckte Fixkosten**
- Maximal 70% der **ungedeckten Fixkosten** bei Umsatzrückgang > 30% + mehr als 49 Beschäftigte*
- Maximal 90% bei unter 49 Besch.

* Weitere Bedingung: Jahresumsatz/ -bilanzsumme unter 10 Mio. €

Überkompensation auch bei Nov-/ Dezemberhilfe (ohne Plus)?

Aktuelle FAQ

- Kleinbeihilfen BUND = 75% vom Umsatz sind zulässig

Einige sind unsicher

- 75% vom Umsatz führen möglicherweise zu einer Überkompensation, **daher wäre z.B. nur 75% vom Rohgewinn förderbar**
(vgl. z.B. Ecovis Webseite)
[Beihilferecht torpediert die Corona-Hilfen \(ecovis.com\)](https://www.ecovis.com)
- Unsicherheit besteht, aber FAQ klingen eindeutig !



Update der FAQ vom 15.01.2021 zum Beihilferecht

- **Kurzarbeitergeld**
Wird nicht mehr auf die beihilferechtlichen Obergrenzen angerechnet
- **Klarstellung zu 70/90% Anspruch (FAQ A.II.1)**
 - **Mit 50** oder Mehr als 50 Mitarbeiter oder Jahresumsatz/ -bilanzsumme **über** 10 Mio. €
70% Höchstbetrag der ungedeckten Fixkosten
 - Weniger als 50 oder Jahresumsatz/-bilanzsumme von **nicht als mehr** als 10 Mio. €
(genau 10 Mio. € sind jetzt nicht geregelt ... kommt sicherlich noch eine Klarstellung)
- **Klarstellung zur Überwindung einer Insolvenzlage (FAQ B.10)**
 - Hinweis: Keine Beihilfe, wenn Antragsteller sich am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand und **diese nicht überwunden hat**

Klarstellung der BStBK Factsheet auf der Webseite ohne Datum

- Teil B (Berufsrechtliche Hinweise + Arbeits-Anweisung)
 - Klarstellung: Begriff „**Beihilfefähiger Zeitraum**“ = ab 03/2020
 - Klarstellung: **Wahlrecht „Gewinne“** von 03-08/2020 **weggelassen** werden dürfen
 - Klarstellung: Tilgungsleistungen **und** Unternehmerlohn dürfen angesetzt werden (Tilgungsleistung zusätzlich zur AfA – **also max. 2 x steuerliche AfA!!!!**)
 - Klarstellung: **Bei Antragstellung muss Überkompensation nicht beachtet werden**
 - Klarstellung: **Dokumentationspflicht** für die Plausibilisierung + **Datenaufbereitung** in der berufsüblichen Formen – also **für Dritte nachvollziehbar** (z.B. im Datev Tool)
 - Klarstellung: **Abweichung zwischen Plausibilisierten Werten und Endbeträge lt. Schlussabrechnung führen nicht zu Haftung oder Beihilfe zum Subventionsbetrug** (Hinweis: Wer nicht plausibilisiert und dokumentiert, tappt hier in eine Falle!)



Erste Hinweise zur Berechnung der Überkompensation

Auf dem aktuellen Stand



Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.

Rechenschema

- Ausgangswert
- Ggf. zuzüglich Zuwendungen Ü/Nov
- Ggf. zuzüglich Versicherungen
- Abzgl. Tilgungsraten / max. AfA
- Abzgl. übliche Wertminderungen
- Warenbestandsänderungen
- Ergebnis
- Anrechnung

Gewinn lt. BWA nach AfA

monatlich (wenn nicht bei Zufluss)

monatlich (wenn nicht bei Zufluss)

monatlich (zusätzlich zur AfA!)

pro rata temporis?

pro rata temporis?

= Deckungslücke/ - überschuss

Pfändungsfreibetrag



Konkretisierung Arbeitseinkommen bei Selbständigen

Ausgangswert ist im Pfändungsrecht nicht die
Tabelle, sondern „der frei durch das Gericht zu
bestimmende Betrag“ => **fiktives Brutto**

Es liegt somit eine Verweisung vor, die im Ergebnis nicht hilft.

Annäherung für die Praxis zur Abschätzung:

Nettowert für 1 Person	1.178,59 €
zzgl.	
Krankenversicherung 14,6% * 1/2	
Pflege mit (3,05% /ohne Kind (3,3%*1/2)	
Zwischenwert	
Plus	
Wert für Rentenversicherung (18,6%*1/2)	
Wert für Arbeitslosenversicherung (2,4%*1/2)	
Wert für Steuern (ca. 20%)	
Bruttowert (Erwartungswert rd.)	1.942,46 €

Hinweis Unternehmerlohn

Umrechnung Unternehmerlohn lt.
Pfändungstabelle auf einen Brutto-
Einkommen

Ohne Nutzung Wahlrechte im Beihilfezeitraum

Sachverhalt: EU, Gewinn 03-12/2020 lt. BWA = 55 T€ - AfA schon berücksichtigt, keine Löhne

	03/20	04/20	05/20	06/20	07/20	08/20	09/20	10/20	11/20	12/20
GuV	-50	-60	+10	+35	+50	+25	-5	+15	+45	-10
Sofort*		+15								
Ü I/II*					+35				+35	
Wahl										
Zws.	-50	-110	-100	-65	-15	+10	+5	+20	+65	+55

Keine Überkompensation erkennbar in 09/2020+12/2020 – Rest muss genau geprüft werden!

- Überschussermittler** => nur noch Abzug Unternehmerlohn
 - Bilanzierer** => Umstellung auf „Schatten-EÜR“ wegen Unternehmerlohn „Pfändung“?
- Diverse Wahlrechte müssen beachtet werden (war Thema im SpezialWebinar 15.01.).

* Soforthilfe / Ü I – ÜIII / November/ Dezemberhilfe wurden bei Zahlung als Einnahmen erfasst

Wahlrechte im Beihilfezeitraum

Sachverhalt: EU, Gewinn 03-12/2020 lt. BWA = 55 T€ - AfA schon berücksichtigt, keine Löhne

	03/20	04/20	05/20	06/20	07/20	08/20	09/20	10/20	11/20	12/20
GuV	-50	-60	+10	+35	+50	+25	-5	+15	+45	-10
Sofort*		+15								
Ü I/II*					+35				+35	
Wahl			X	X	X	X				
Zws.	-50	-110	-110	-110	-110	-110	-115	-100	-55	-65

Grundlage:

Lt. FAQ II.3 dürfen Monate weggelassen werden, die nicht im Begünstigungszeitraum sind.
 Damit keine Überkompensation in 09-12/2020 volle Ü II.

* Soforthilfe / Ü I – ÜIII / November/ Dezemberhilfe wurden bei Zahlung als Einnahmen erfasst

Wechselspiel Ü-Hilfen mit November-/ Dezemberhilfen

Taktik



Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.

Wechselspiel Ü II und außerordentliche Wirtschaftshilfen (November-/Dezemberhilfe)

Überbrückungshilfe II (III noch unsicher)

- Bei Ü II muss zwingend eine Überkompensationsprüfung erfolgen
- Bei Ü II bedarf es auch für die Monate in denen außerordentliche Wirtschaftshilfen beantragt wurden, einer vermutlich aufwendigen Nachweisführung
- Ü II für 11+12/2020 wird auf November-/ Dezemberhilfe angerechnet

November-/ Dezemberhilfen bis 1 Mio. €

- **Keine** Überkompensationsberechnung (erst ab „PLUS“)
- Relativ einfache Nachweisführung, Aufwand liegt eigentlich schon hinter uns (Prüfung 80% Klauseln, Antragsberechtigung)
- Ü II Anrechnung bedeutet, dass maximal November-/Dezemberhilfe ausgezahlt wird

Wichtiger Praxishinweis

- Wenn Antragsberechtigung für November- + Dezemberhilfe besteht
 - Berichtigung Antrag Ü II bis zum Ablauf der Frist
 - Weglassen der Monate 11+12/2020
 - Anpassung der Beratungskosten nach 09+10/2020
- Falsch wäre folgender Gedanke:
 - Da Ü II für 11+12/2020 fast genauso hoch wie November- +Dezemberhilfe stellt man keinen Antrag für die außerordentliche Wirtschaftshilfen
 - **Hintergrund:** Haftung, falls wegen Überkompensation am Ende die Ü II nicht gewährt wird – und Antragsfrist für November-/Dezemberhilfe abgelaufen ist!

Ü-Hilfen Berechtigung, Begriffe, Fixkosten I-III

Was war/ ist überhaupt begünstigt?

Regeln zur Antragsberechtigung -1-

	Ü I	Ü II	Ü III
Gründung vor	Vor dem 01.11.2019	Vor dem 01.11.2019	Vor dem 30.04.2020
Umsatzeinbruch	Mind. 40%	Mind. 30% Zeitraum 04-06/2020	Mind. 30% Monatsbezogene Berechtigung!
Oder		50% in 2 zusammen- hängenden Monaten	
Oder	Saisonale Schwankungen	Saisonale Schwankungen Neu: Unterstellt z.B. bei 15% Umsatz in 04-08/2019 vom Jahresumsatz 2019	Bei Gründern: 01.01.2019-30.04.20 Durchschnittsumsatz 2019 oder Durchschnitt 01+02/20 bzw. 04-07/20 oder lt. Steuerlicher Anmeldung „Prognoseumsatz“

Regeln zur Antragsberechtigung -2-

	Ü I	Ü II	Ü III
Vergleichsmonate	04-06/2019	06-08/2019	09-12/2019
Oder	Sonderregelung für Gründer	Sonderregelung für Gründer	Sonderregelung für Gründer
Und	Sonderregelung bei Strukturveränderung	Sonderregelung bei Strukturveränderung	Sonderregelung bei Strukturveränderung
<u>Sonderregelungen:</u>			
Schließung bei direkt/ indirekt betroffen			Berechtigt für den Monat
Bundesweite Schließung alle anderen			Berechtigt bei 40% Umsatzrückgang für den Monat

Regeln zur Antragsberechtigung -3-

	Ü I	Ü II	Ü III
Insolvenzantrag gestellt oder Verfahren läuft per 31.12.2019 & Krise nicht überwunden	Keine Antragsberechtigung	Keine Antragsberechtigung	Keine Antragsberechtigung
Gem. Vereine/ gUG/ gGmbH in privater Hand	Antragsberechtigt für wirtschaftliche und dauerhafte Betätigung am Markt	Antragsberechtigt für wirtschaftliche und dauerhafte Betätigung am Markt	Antragsberechtigt für wirtschaftliche und dauerhafte Betätigung am Markt

Verlust der Antragsberechtigung

	Ü I	Ü II	Ü III
Dauerhafte Einstellung ohne Wiedereröffnungsabsicht	Bei Schließung <u>ohne Wiedereröffnungsabsicht bis 31.12.2020</u> entfällt Antragsberechtigung	Bei Schließung <u>ohne Wiedereröffnungsabsicht bis 31.12.2020</u> entfällt Antragsberechtigung	Steht noch nicht fest, welches Schlussdatum maßgebend.
Einstellung mit Wiedereröffnungsabsicht	Bei Einstellung bis 31.12.2020 und <u>mit Absicht nach Ende der Krise wieder zu eröffnen</u> = Antragsberechtigung bleibt bestehen	Bei Einstellung bis 31.12.2020 und <u>mit Absicht nach Ende der Krise wieder zu eröffnen</u> = Antragsberechtigung bleibt bestehen	Steht noch nicht fest, welches Schlussdatum maßgebend.

Besonderheiten für verbundene Unternehmen

	Ü I	Ü II	Ü III
Grundsatz	KapGes – mehr als 50% Anteile = Verbund Rest unklar	KapGes – mehr als 50% Anteile = Verbund Rest unklar	KapGes – mehr als 50% Anteile = Verbund Rest unklar
Antragsberechtigung	Nur 1 Antrag pro Verbund	Nur 1 Antrag pro Verbund	Nur 1 Antrag pro Verbund
Besonderheiten gemeinnütziger Verbund	Jede Betriebsstätte ist antragsberechtigt	Jede Betriebsstätte ist antragsberechtigt	Jede Betriebsstätte ist antragsberechtigt

Fixkosten lt. FAQ der Ü – Hilfen (Unterschiede)

	Ü I	Ü II	Ü III
Hygienemaßnahmen	Auch investive Maßnahmen die nicht vor 01.03.2020 begründet worden	Auch investive Maßnahmen die nicht vor 01.09.2020 begründet worden	Bis zu 20.000 €
Personalkosten	Nein	20% Pauschale	20% Pauschale
AfA	Nein	Nein	50% (MonatsAfA)
Marketing/ Werbekosten	Nein	Nein	Maximal Ausgabebetrag 2019
Heizpilze etc.	Nein	JA	Vermutlich JA
Kosten für Aufbau und Erweiterung Onlineshops**	NEIN	NEIN	Bis zu 20.000 € Hardware unklar Dito
Teilwertabschreibung auf Ware (Handel)**			Bis zu 100% TW AfA Mode 90% Winter



** lt. Beschluss vom 19.01.2021 der MPK

Höchstbeträge Ü I-III

	Ü I	Ü II	Ü III
Bis 5 VZÄ	Max. 3.000 € / Mo.	Max. 50.000 € / Mo.	Max. 50.000 € / Monat
Bis zu 10 VZÄ	Max. 5.000 € / Mo.	Max. 50.000 € / Mo.	Max. 50.000 € / Monat
Darüber	Max. 50.000 € / Mo.	Max. 50.000 € / Mo.	Max. 50.000 € / Monat
Sonderfenster 11+12/2020	Entfällt	Max. 50.000 € / Mo.	Maximal 200.000 € / Monat**
01-06/2021 Bundesweiter Lockdown	Entfällt	Entfällt	<u>Direkt+indirekt</u> betroffen – max. 500.000 € / Monat Schließung geplant 1.500.000 € / Mo.** <u>Sonst</u> max. 200.000 € / Monat Schließung geplant 1.000.000 € / Mo.**

** lt. Beschluss vom 19.01.2021 der MPK

Sonderregelungen kommen für

- Reisebüros / Reisebranche
- Pyrotechnik
- Kultur – und Veranstaltungsbrachen

Förderung von Ausfall- und Vorbereitungskosten 03-12/2020

November+Dezemberhilfe

Kurzüberblick



Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.

Außerordentliche Wirtschaftshilfen

November/ Dezemberhilfen

- Beschluss vom 28.10.2020
- Direkt betroffen (geschlossen)+
Faktisch direkt betroffen
- Indirekt betroffen (80% für die
geschlossenen tätig)
- Über Dritte betroffen = 80% für
indirekt + 80% Umsatzrückgang
- Mischbetriebe (80% Klausel)

November/ Dezember PLUS

- Wie Novemberhilfe/ Novemberhilfe
- Zuschuss 1.000.000 € - 4.000.000 €
- Fällt unter Fixkostenbeihilfe =>
Nur ungedeckte Fixkosten werden
gefördert!
- Noch nicht beantragbar.

Nov-/Dezemberhilfe Extra
ab 4.000.000 € folgt

November+Dezemberhilfe - Überblick

- **Top 1:** Antragsberechtigung oft unklar
 - Mischbetrieb bei Einzelunternehmen mit 2 oder mehr Gewerbeanmeldungen (lt. Hotline kein Mischbetrieb, lt. FAQ liegt Mischbetrieb nahe)
- **Top 2:**
 - Abschlagszahlungen – von 5/10T€ erhöht auf 50.000 €
 - Bewilligungsbescheide für 11/2020 gehen aktuell raus (Brandenburg)
 - Für 12/2020 nur Abschlagsbescheide (dito Berlin für 11/2020)
- **Top 3:**
 - Anrechnung KUG – voll, dito Ü II für die Monate 11+12/2020
 - Anrechnung „Versicherungsleistungen“ für Ausfall

Grundregeln Umsatz / BMG November/ Dezemberhilfe

▪ Antragsberechtigung:

- Gründung vor dem **01.10.2020**
- Verbundene Unternehmen – nur 1 Antrag
- Betriebsaufspaltung zählt als Verbund
- Keine Insolvenz per 31.12.2019 + Krise nicht überwunden – ab 50 MA/ Bilanzsumme der Jahresumsatz 2019 > 10.000.000 € => allgemeine Kriterien „in der Krise“
- Nur mit Gewerbeanmeldung (Ferienwohnungen, AirBnB)

▪ Umsatz = Inlandsumsatz (bei Kleinunternehmern „Brutto“)

- Auch ohne i.g. Erwerb, Ausfuhr, Anlagenverkäufe, unentgeltliche Wertabgaben
- Ohne dauerhafte „gewerbliche Vermietung“ mit Optionsrecht
- Umsätze im Verbund (auch ohne Organschaft)
- Verkauf von Mehrzweckgutscheinen, die nicht im gleichen Monat eingelöst wurden

Besonderheiten der Umsatzermittlung

- Dauerleistungen (anteiliger Einbezug)
- Ist/ Soll von 2019 ist grundsätzlich maßgeblich für 2020- Änderungen für 2019 nur maßgeblich, wenn diese vor dem 27.10.2020 beantragt wurde (Vergleichszeitraum)
- In 2020 Wahlrecht für Istversteuerer: Abstellen auf Leistungsmonat oder Zahlungsmonat (einheitliche Entscheidung für alle Umsätze)
- Anzahlungen zählen als Umsatz (in 2019 immer)
- Besonderheiten für Gastronomie (nur für diese!) – außer Haus Umsätze zum ermäßigten Steuersatz bleiben außen vor (streitig!)

Neustarthilfe

Schnellüberblick



Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.

Kurzüberblick

- Nur für Soloselbständige
- Bemessung 25% (NEU 50%) vom Umsatz im Vergleichszeitraum
- Maximal 5.000 € (NEU 7.500 €) im
- Förderzeitraum Dezember 2020-Juni 2021 (ursprünglich Januar-Juni 2021)
- **Üblicher Weg:**
 - Antragstellung
 - Abschlagszahlung
 - Endabrechnung

Antragsberechtigung dem Grunde nach

▪ Soloselbständige

- Unter 1 VZÄ
- Rechenschema wie bekannt
 - MiniJobber 0,25
 - TZ bis 20 Std 0,50
 - Tz bis 30 Std. 0,75
 - Vollzeit 1,00

- Im Haupterwerb (Referenzzeitraum im Regelfall 2019 – oder seit Gründung)
51% der Einkünfte – nicht Arbeitszeit/ Umsatz... nur steuerlicher Gewinn!
ACHTUNG § 7g EStG „fiktive steuerliche Verluste“ bei weiteren Einkünften!

- Die keinen Antrag auf Ü III stellen bzw. gestellt haben

Antragsberechtigung der Höhe nach

- **Umsatzrückgang**
- um mehr als **50%** => Lt. BMF neu **60%** (FAKT SHEET vom 19.01.2021)
- im Vergleich von **12/2020-06/2021** Neu: **01-06/2021**
- **Zum 7-fachen Referenzumsatz 2019 NEU: 6-facher Referenzumsatz**

Referenzumsatzbestimmung

- **Gründung bis 01.10.2019**

Jahresumsatz / 12 Monate x 7 Monate (NEU 6 Monate)

- **Gründung ab 01.10.2019**

Entweder – Durchschnittsumsatz Januar-Februar 2020

Oder – Durchschnittsumsatz 3. Quartal 2020 (Juli-September 2020)

Verfahren

- **Antragstellung:**
Direkt durch Solo-Selbständige mit ELSTER Zertifikat
- **Ausnahmen:**
 - SoloSelbständige die Überbrückungshilfen I oder II beantragt haben
 - SoloSelbständige die November-/ Dezemberhilfen über 5.000 € beantragt haben
- **Plandaten:**
 - Antragstellung in 02/2021
 - Auszahlung in 03/2021 Abschlag 50% vom Referenzumsatz max. 7.500 €

Endabrechnung

- **Selbstveranlagung bis 31.12.2021:**

Berechnung des eventuellen Rückzahlungsbetrags ohne Aufforderung durch den Antragsteller und Rückzahlung ohne Aufforderung bis 31.12.2021!

Verstoß = Subventionsbetrug

- **Rückzahlungspflichten**

- Erst ab 250 € Rückzahlungspflicht
- Bei mehr als 90% Umsatz in 01-06/2021 => 100% Rückzahlungspflicht
- Ansonsten darf Förderung + Umsatz 01-06/2021 90% des Referenzumsatzes nicht überschreiten (Umsatz 2019/12 Mo x 6 Mo x 90% > Summe Umsatz 01-06/2021)

- Ihr Dozent war

Dipl. Kfm. / Dipl. Finanzwirt (FH)
Matthias Steger
Steuerberater



Mitglied im Vorstand der Steuerberaterkammer
Brandenburg

Mitglied im erweiterten Vorstand des
Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V.
+ Mitglied im Steuerrechtsfachausschuss
+ Mitglied im IT-Ausschuss
+ Mitglied im Arbeitskreis Steuerstrafrecht

- Dozent der Steuerberaterverbände zum Thema Bitcoin
& Kryptowährungen & Wirtschaftshilfen
- Ehemaliger Betriebsprüfer der Finanzverwaltung
- www.ruhigschlafenlasser.de
www.bitcoin-steuerberater.de
Festnetz: 0331 967 89 622

